

Dictatum Ratisbonæ d. 4 *Majj* *Juni*
1734.
Per Moguntinum.

An
Gesammte des Heilig-Römischen Reichs Chur-
Fürsten/ Fürsten und Ständen
Zu gegenwärtiger
Reichs- Versammlung

Gevollmächtigte Höchstansehnliche
Herren Räte / Botschafften und Gesandte
Gehorsames
MEMORIAL

Und
Bitte

Derer drey Kaiserl. und des Heil. Röm. Reichs Hansee-
Städte Lübeck, Bremen und Hamburg,
Um allerunterthänigste Intercessionales
An Ihro Römisch-Kaiserliche
Majestät

Zu weiterer Beybehaltung eines freyen und unschädlichen Commerciū
bey jetzigen Kriegs-Läufften mit denen feindlich declarirten Ländern.
Mit Beylage sub Lit. A.

Anno M. DCC XXXIV.

II. urb. Germ.
265,26

Deduct. 220.

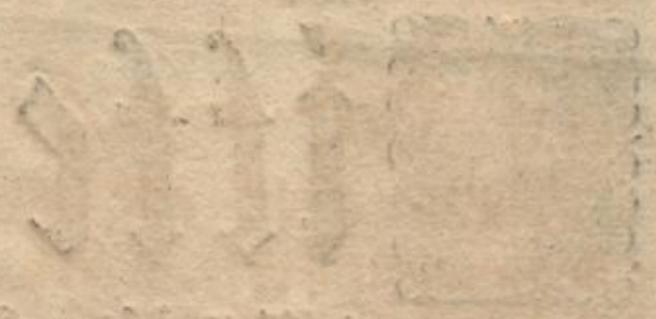
45

Druck und Verleger
R. M. G. M. G.

Erstausgabe
1844

Verlag
Leipzig

Verlag
Leipzig



Verlag
Leipzig

Verlag
Leipzig



1844



Des Heil. Römischen Reichs Ehr-
fürsten / Fürsten und Ständen / zu gegenwär-
tigem Reichs - Tage gevollmächtigte vor-
treffliche Rätthe / Botschafften und Ge-
sandte /

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne /
Hochedelgebohrne / Hoch- und Wohl- Edle / Ge-
strenge und Hochgelehrte / Gnädige und Großgün-
stige / Höchst- und Hochgeehrte Herren /

SBr. Excellences und unsern großgünstig- und hochgeehrtesten
Herren mögen wir Burgermeister und Rätthe derer drey
Kays. und des Heil. R. Reichs Hansee Städte Lübeck, Bremen
und Hamburg mit dienst-geziemenden Respect nicht verhal-
ten : was gestalten, bey nunmehr beschlossenem Reichs- Kriege
wider die Cron Frankreich und den König von Sardinien,
als Herzogen von Savoyen obbenante Städte in desto gröf-
sere Besorgnis sich gesetzt sehen, als bekanntlich deren Lage und Umstände
so beschaffen sind, daß bey einem erfolgenden allgemeinen Verbot der Com-
mercien und Affigirung der gewöhnlichen Avocatorien der völlige Verlust
aller ihrer noch übrigen See- Handlung und Schiffahrt, mithin der gänz-
liche Ruin ihrer Bürger und Einwohner zu befürchten stehe.

Ewr. Excellences und unsern Großgünstig- und Hochgeehrtesten Herren wollen wir zwar mit weitläufftiger Anführung dessen, nicht beschwehrlich fallen, was diese drey Städte in vorigem Kriege, und bey denen noch viel länger in den Nordischen Ländern fortgewährten Troublen, auf verschiedene Weise, auch insonderheit durch das Verbot der Commerciens und Aufbringung ihrer Schiffe von denen Caapern, vor andern Ständen und Städten des Heil. Römischen Reichs schon vorhin merklich erlitten haben: Inmassen es dahin gekommen, daß fast die ganze Teutsche Handlung darüber in fremde Hände gerathen, mithin diesen Städten alle Mittel entzogen worden, sich im Frieden zu erholen, da sie die einmahl abgewandte Canäle der Commerciens und Schiffart wieder vollkommen zu sich zu leiten, bey weiten nicht vermögend gewesen.

Wir übergehen auch mit Stillschweigen, was auffer dem für andere zum Theil Reichskündige Calamitäten, fürnehmlich bey der Nordischen Unruhe, eine und die andere dieser Städte, und zumahl die Stadt Lübeck, sowohl in der Ost. See an ihrer Schiffart, Schiffen und Effecten, als auch durch starke Exactiones und continuirliche March- und Remarches betroffen haben, als durch welche und dergleichen Bedrückungen gemeldte Städte dergestalt geschwächt worden, daß wohl die größte Ursache vorhanden wäre, denenselben nicht weniger, wie vielen andern geschehen, eine billige Moderation ihres zum Theil sehr schwehren, und den jezigen Umständen nach, gar zu hohen Matricular-Anschlages angedehen zu lassen. Dieses aber verhoffen wir auffer allen Zweifel setzen zu können, daß Ewr. Excellences und unsere Großgünstig- und Hochgeehrteste Herren, nach Dero beywohnenden erleuchteten Einsicht und für die Wohlfahrt nicht minder als Sicherheit des Teutschen Reichs jederzeit äusernden preiswürdigsten Vorsorge, eine Sache von der Wichtigkeit, wie die Commerciens sind, um desto mehr einer reiffen Betracht- und Erwegung wehrt schätzen werden, je offenbahrer es ist, daß Teutschland ohnmöglich ohne Handlung bestehen, am wenigsten einen so schwehren Krieg, wie der jezige ist, bey gesperrtem Comercio, in der Länge ausführen könne. Dann da möchte nicht schwer zu erweisen seyn, daß, wann wider Verhoffen die Handlung und Schiffart nach den feindlichen Ländern ohne Unterschied verboten und aufgehoben werden sollte, dadurch nicht nur dem Teutschen Reiche weit mehr als denen Feinden würde geschadet, sondern auch diesen noch dabey gewisser massen ein grosser Vortheil zugewandt werden. Es pflegen nemlich die Ursachen, warum dergleichen Handlungs-Verbote zuweilen in Krieges-Zeiten angeleget werden, gemeinlich diese zu seyn: Daß

- 1.) Dem Feind keine Waffen, und was zum Kriege nöthig ist, zugeführt,
- 2.) Demselben die Gelegenheit, das Geld aus dem Land zu ziehen, benommen, hergegen
- 3.) Ihm, durch Ruinirung seiner eigenen Commerciens, so viel möglich geschadet, und fürnehmlich hiedurch der nervus rerum gerendarum abgeschnitten werde.

Nun aber befindet sich, wenn man die Sache nach dem erstern unpartheyisch untersucht, daß, obwohl wir mit unsern Gedanken weit entfernt seyn,

seyn, die Freyheit einer solchen schädlichen Handlung zuverlangen, selbige auch von eines jeden Orts Obrigkeit mit behöriger Sorgfalt leichtlich verhütet werden kan, jedoch dadurch den Feinden an dergleichen Contrebandes-Waaren nichts abgehen könne: alldieweil bekandt ist, daß solche Sachen den allergeringsten, wenigstens keinen considerablen Theil der teutschen Handlung, auch nicht zu Friedens-Zeiten, ausmachen, und hergegen andere Völder alles, was zum Schiffs-Bau an Holz, Masten, Hanff, Pech, Theer, Anker, Tauwerk und d. m. ingleichen zur Kriegs-Rüstung, als Canonen, Kugeln, Pulver, Flinten und ander Gewehr, erfordert wird, in weit grösserer Menge, dann die Teutschen, besitzen, und viel wohlfeiler geben können, so, daß diese selber das meiste, was sie hievon, insonderheit zu Equipirung der Schiffe für sich nöthig haben, von andern einkauffen müssen, welche dann auch den Reichs-Feinden, ohngeachtet des allerstrengsten Verbots solcher Handlung in Teutschland, daran keinen Mangel werden leiden lassen, so lange diese neutrale Nationes, die ohne das Meyster von der See sind, ihnen dieselben mit grossen Flotten zuführen können; Ja, so lange den Feinden selber die Fahrt nach den Ländern, wo diese Sachen fallen, offen bleibet; Bey welchem letzteren sie noch dazu diesen Nutzen haben, daß sie solche aus der erstern Hand wohlfeiler dann vorhin an sich erhandeln können.

Was ferner den zweyten Punct angehet, so ist zwar nicht ohne, daß in vorigen Zeiten viele ad luxum dienende Sachen aus Frankreich nach Teutschland gebracht, und dadurch grosse Summen Geldes hinaus gezogen worden. Hergegen hat schon seit verschiedenen Jahren es sich damit gar sehr geändert, und wird von niemanden, der des grossen Commercii kundig ist, und die Exportanda und Importanda in Teutschland in Ansehung Frankreichs genau erweget, in Abrede mögen gestellet werden, daß nicht die Waag-Schale in der Handlung anjezo zum Vortheile der teutschen Nation, wenigstens was die See-Commercia betrifft, ausschlage, und die Franzosen dieser das Gleich-Gewichte guten Theils mit baarem Gelde ersetzen müssen. Dann einmahl erweist der Augenschein, wie die Künstler in den teutschen Städten, insonderheit die Französische sogenandte Refugiés gar viele Manufacturen und Fabriquen in Silber und Gold, Seiden- und andere Etoffen, ingleichen von Band u. d. m. angeleget haben, und unzählbare kleine Galanterien verfertigen, die man vorhin nur aus Frankreich kommen lassen.

Sodann sind, insonderheit in Engel- und Holland die vorhin benandten und andere dergleichen Sachen zu solcher Perfection gebracht, daß sie in vielen Stücken die Französische Manufacturen übertreffen, und in Teutschland vor diesen einen starcken Vorzug haben. Und ob zwar der einzige Articul der Französische Weine annoch von einiger Importance zu seyn scheinen möchte, so ist jedoch nicht nur derselbe, was den Preis betrifft, dermassen stark gefallen, daß fast nicht zu begreifen stehet, wie die Franzosen dabey auffer Schaden bleiben können; sondern es hat auch hierbey, wie überhaupt bey allen Französische Waaren diese sehr merkwürdige Beschaffenheit, daß die Quantität, die davon zur See in Teutschland ankommet, bey weiten nicht darin consumiret, vielmehr aufferhalb Landes in grosser Menge wieder versandt, und die Handlung an andern Orthen damit continuiret wird. Consideriret man aber dagegen, was für Waaren aus Teutschland nach Frankreich wieder abgehen, und welche davon nur allein durch die drey Städte, Lübeck, Bremen und Hamburg zur See dahin gebracht wer-

B

den,

den, so können die Französische mit denenselben in keine Vergleichung kommen. Indem, wann nur das Kupffer, Eisen, Stahl, Bley, und daraus zum Civil-Gebrauch verfertigte mancherley Sachen, Rollen-Messing, Tafel-Messing, Eisern- und Messing-Drat, Zinn, Blech, Leinwand, Wachs, Korn, allerhand Nürnberger-Waare und Puppen-Zeug, blaue Farbe, Zinober, Quecksilber, Menninge, Silber- und Gold-Blätte, Saflor, Wolle, Federn, Schweins-Bürsten, Holz, insonderheit die zu dem Wein-Fäßern nöthige viele Millionen Tonnen-Stäbe oder Stab-Holz, und andere dergleichen Waaren mehr gerechnet werden, die größten Theils aus den Kayserl. Erb-Ländern herkommen, solches alles die Französische Importanda vielfältig übertrifft; Deren Einführung in Frankreich aber viel leichter, als die Einführung der Französische Waaren in Teutschland, wann selbige durch neutrale Nationes geschiehet, zu verwehren stehet.

Zugeschweigen, daß viele Fabriquen in Teutschland der Französische Materialien als z. E. der rohen Zuckern zu Fortsetzung ihrer Rafinaderien und Manufacturen unmöglich entbehren können, und ohne selbige nothwendig zu Grunde gehen müssen.

Teutschland ist auch weiter drittens nicht im Stande, weder durch Vorenthaltung seiner eigenen Waaren, noch sonst auf einige Art oder Weise, Frankreich in seinem Commercio den geringsten Schaden zuzufügen, sondern kan durch dergleichen Verbot weiter nicht, als nur sich selbst, niemahls aber jenem den *nervum rerum gerendarum* abschneiden. Dann es wird Frankreich nicht fehlen, mit denen Waaren, die es etwa vonnöthen hätte, sich von andern Orthen her zu versorgen. Allenfalls dörrffen die Französische Caaper nur den teutschen Schiffen in der See oder vielmehr auf der Teutschen eigenen Strömen, wie im vorigen Kriege geschehen, aufpassen, um sich derselben in grosser Menge, ohne viele Mühe und Bezahlung, zu bemätern; Alldieweil Teutschland keine Flotte noch Schiffe, wie Engel- und Holland hat, die Franzosen in ihrem Commercio hinwieder zu beunruhigen, oder seine eigene Schiff-Fahrt zu beschützen, sondern ihnen die See und Handlung anjeko in der ganzen Welt frey, sicher und offen. denen dreien teutschen Städten hingegen ganz allein solche, nicht nur nach Frankreich, sondern auch überall und nach allen auch im Kriege nicht mit begriffenen Königreichen und Landen, unsicher und gesperrt bleiben. Daß also die Franzosen mit der Teutschen Spoliis sich zu bereichern, und von dem Teutschen selber die Mittel zu Fortsetzung des Krieges zu nehmen beständig Gelegenheit haben, diese aber denenselben nicht den geringsten Abbruch in der Handlung und Schiff-Fahrt wieder thun, oder ihren Schaden auf einige Weise gut machen können.

Es ist also wohl offenbar, daß Teutschland nicht den geringsten Nutzen, hergegen unsäglichen Verlust aus einem allgemeinen Verbot der Handlung mit Frankreich zuerwarten habe. Und obschon dieser vorerst nur die an der See liegende wenige teutsche Provinzen, insonderheit die Anfangs benandten Städte unmittelbar zu treffen scheine, so müsten jedoch in der Folge das ganze teutsche Reich und auch dessen entfernste Stände mit drunter leiden. Wären aber auch nur bloß mehrbesagten Städte und deren Einwohner es allein, die sich dieser Gefahr zu besorgen hätten: so ist jedoch niemahls zu glauben, daß der Ruin so grosser Emporiorum dem Heil. Röm. Reiche gleichgültig seyn würde, welche die einzigen Reichs-Freyen See-Häfen und ihre Gränz-

Gränz, Bestungen und Vormauern in dem Nordischen Quartieren sind, die zu des Reichs Sicherheit und ihrer eigenen Beschützung zum Theil eine sehr zahlreiche Garnison und gar kostbare nach der jezigen Architectura militari angelegte Bestungs, Werke unterhalten; Die fast über ihr Vermögen dem Heil. Röm. Reiche ihr Contingent mit beytragen, ohne daß sie bey Ermangelung einer Reichs, Flotte in ihrem See-Commercio sich hinwieder eines Schutzes von demselben zu erfreuen hätten; Die ihre Bürger und Einwohner mit fast ungläublichen und so schwehren Lasten, als keine andere Stadt hat, fürnehmlich auch darum belegen müssen, um ihre Häfen, Tieffen und Ströhme, zum besten der allgemeinen teutschen Commerciën (wie bey Hamburg auf 18. Meilen weit bis in die offene See geschieht) mit vielen kostbaren Tonnen und Baacken, auch wie zu Lübeck mit kostbarer Schanze an der Trave-Münde, starcken über 2. Meil sich erstreckenden Vorsetzungen längst der Trave, und vielen sehr kostbaren Schleusen auf der Stecknitz, und andern dergleichen zum öfftern grosse Geld-Summen erforderenden Anstalten zu conserviren, und nicht selten, auch mitten im Frieden, durch Ausrüstung ihrer Convois und Kriegs-Schiffe, die teutsche Handlung gegen die sehr mächtig werdende Türkische See-Räuber zu bedecken; Und die fast allein die Magazins und Waaren-Häuser des teutschen Reichs und diejenigen Canäle sind, wodurch die Einländischen Provinzien ihre Güther, mittelst der See, in alle Theile der Welt versenden. Welches letztere dann wohl in der That die grosse und wahre Handlung ist, die vor andern um so mehr eine Vorsorge und Aufmerksamkeith verdienet, als fürnehmlich hiedurch, nicht aber durch diejenige Handlung, die nur inwendig im Lande circuliret, oder sonst zu Lande nach andern Ländern gehet, das Geld herein gezogen wird, und Teutschland von den reichen Schätzen der Spanisch- und Portugisischen West-Indien annoch mit-participiret.

Aber auch eben in Betrachtung des angeführten muß von selbst folgen, daß wann der See-Städte Commercium gehemmet wird, und danieder lieget, ganz Teutschland nicht anders, als solches mit empfinden könne. Dann von allen denen Waaren, welche durch die besagten Städte gehen, gehöret der wenigste Theil ihren Bürgern und Einwohnern, sondern denjenigen zu, von welchen selbige dahin gesandt werden. Und was demnach die Städte wegen aller ihrer aufgewandten grossen Kosten, und deren Einwohner für ihre Mühe und Arbeit, dabey gewinnen, bestehet in Ansehung der letzteren in dem wenigen Spedirungs-Geldern, und in Betracht des Publici, in einem überaus geringen sehr leidlichen Zoll, welchen jedoch auch die Stadt Hamburg zu Erleichterung der Commerciën, bey denen zum bloßen Transito destinirten Güthern, auf gewisse Weise, ebenfalls nachgelassen hat. Es sind es daher nicht allein der Städte, sondern grösten Theils der meisten teutschen Provinzen Waaren und Güther, die bey erfolgenden Verbot der Handlung mit Frankreich, denen Französischen Caapern ohnfehlbar zur Beute dienen dürfften. Welche Gefahr auch dadurch nicht ganz verhütet werden kan, wann man dieselbe gleich in neutrale Schiffe einzuladen wolte, weil wohl nichts gewissers, als daß solche Waaren in Frankreich einzuführen hinwieder werde verbothen, durch diese Transportirung in fremden Schiffen aber, die teutsche Handlung, See-Häfen und Ströhme ganz in fremde Dependenz gesetzt, ihre eigene Schiff-Fahrt darnieder gelegt, das Reich von allen noch übrigen dem gemeinen Wesen so nützlichen und ganz unschätzbaren See-Leuthen völlig entblöset, fremden Nationen die teutsche See ganz überlassen, hergegen Teutschland selbst davon ausge-

schloßen und durch die Bezahlung der fremden Schiffs-Frachten (welcher Articul von der größten Importance und das einzige Unterhaltungs-Mittel der formidablen See-Macht anderer Nationen ist) noch allweiter das baare Geld aus Teutschland heraus gezogen, und fremden Völkern zugewandt werden.

Wann also hieraus verhoffentlich zur Gnüge erhellet, wie ein allgemeines Verbot mit den feindlich erklärten Ländern, währenden jezigen Kriege, nicht nur den dreyen See-Städten, sondern auch dem ganzen Heil. Röm. Reiche höchst-schäd- und nachtheilig, und dabey zu befürchten sey, daß die beyden einzigen freyen Reichs-Strohme sowohl, als auch, wann die Französische Flotte in die Ost-See kommen solte, die Trave durch die Französische Caaper bald besetzt und gesperrt, mithin denen teutschen See-Städten auch darin alle Schiff-Fahrt und See-Handlung völlig abgeschnitten werden dürffte; Diese Städte auch, weil sie nicht, wie andere, mit weitläufftigen Territoriis, noch mit einer solchen Macht, daß sie sich denen Französischen Caapern wiedersetzen könnten, versehen sind, sondern ihre einzige Sicherheit und Wohlfahrt in der Freyheit der Commerciën beruhet; folglich sie durch dieselben floriren und mit ihrem Falle nothwendig zu Grunde gehen müssen, also hier gar kein *lucrum*, sondern nur ihr *plane exitiale damnum & ruinam* zu verhüten suchen: Sodann zwischen ihrer ohne das mit so vieler Gefahr umgebenen See- und anderer Land-Handlung ein gar großer Unterschied vorhanden, und jene, wann solche einmahl sich abgewendet hat, nach erfolgten Frieden nicht wieder so leicht als diese zu recuperiren ist: Und dann vermuthlich aus diesen wichtigen Ursachen bey letzterem Reichs-Kriege sowohl in dem Reichs-Concluso vom 30. Sept. 1702. als der darauf erfolgten Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs Kriegs-Declaration vom 6ten Octobr. desselbigen Jahres die Commercia mit Frankreich gar merckwürdig nicht anders, als unter der ausdrücklichen Bedingung verbotten worden: Wann die Cron Engelland und die Herren General-Staaten der vereinigten Nieder-Lande eben dergleichen thun würden: Hierbey aber Reichskündig ist, was massen die damahligen hohen Alliirten selber bey solchem Verbot kaum ein Jahr ausharren können, mithin man dadurch nichts anders erhalten hat, als daß man die Reichs-Stände und Unterthanen so gleich im Anfange außer allen Kräfften gesetzt, und zum Beytrag zu den Kriegs-Unkosten untüchtig gemacht, den dreyen Hansee-Städten aber allererst sehr spät der Genuß der eröffneten von andern lange vorher wieder gebrachten Commerciën-Freyheit gegönnet worden; In Ansehung dessen daher schon in vorigen Zeiten die *prohibitio omnium Commerciorum cum hostibus* auf Reichs-Tagen für eine sehr beträchtliche Sache und nach

Lit. A. Anweisung des sub A. angebogenen Kayserlichen Commissions-Decreti vom 29ten Sept. 1677. und des demselben beygefügtten allerhöchsten Rescripti Cæsarei vom 16. ejusdem mensis & anni, dem Reiche und Kayserlichen Erb-Ländern, insonderheit höchst-schädlich angesehen worden, wann das völlige commercium währendem Kriege allein auf fremde Nationen verfallen solte: Also haben Jhro Röm. Kayserl. und Catholische Majestät unserm allergnädigsten Kayser und Herrn wir obdeducirte momenta jüngsthin in allertieffster Submission vorgestellet: Und gelanget gleichfalls an Ewr. Excellences und unsere Großgünstig und Hochgeehrteste Herren unser ganz dienst-ergebenst, auch dienstliche Bitte und Ersuchen, Dieselben geruhen, denen dreyen See-Städten Lübeck, Bremen und Hamburg die hohe Gewogenheit, Gunst und Liebe zu erweisen, und bey allerhöchstgedachter

Er.

Er. Röm. Kayserl. und Catholischen Majestät vermittelst eines allerdemüthigsten Vorschreibens, denenselben höchst auch hochgeneigt dahin zu statuten zu kommen, daß ihnen, währenddem jezigen Kriege, ein freyes unschädliches Commercium mit den feindlich declarirten Ländern allergnädigst möge verstattet, und sie die drey Städte in Ansehung dessen, mit allen denselben widrigen Verfügungen aus angestammter allerhöchster Kayserl. Huld und Milde, übersehen werden. Solche hohe respective Propension, Bewogenheit und Willfährigkeit werden wir zu jederzeit mit allen Respect, ersinnlichem Dienst. Eifer und gefliessenster Gegen. Erweisung zu demeriten uns angelegen seyn lassen; Als die wir allstets verbleiben

Ewr. Excellences und unserer Großgünst- und Hochgeehrtesten Herren

gehorsame Dienst- und bereitwilligste

**Bürgermeister und Rätthe
der Städte**

Lübeck / Bremen und Hamburg.

E

Lit. A.

Kaysrl. Commissions - Decret, das Com-
mercium betreffend / nebst dem Kaysrl. Rescript an
Dero Principal-Commissarium auf dem Reichs-
Tage zu Regenspurg Bischoffen von Eichstädt
de Anno 1677.

Der Röm. Kaysrl. Majestät unsers allergnädigsten Herrns
zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung Bevollmächtigter
höchst ansehnlicher Principal-Commissarius der hoch-
würdigste Fürst und Herr, Herr Marquard, Bischoff und des Heil.
Röm. Reichs-Fürst zu Eichstädt 2c. hat der Herren Chur-Für-
sten und Ständen allhier anwesenden vortrefflichen Rätthen,
Bottschafften und Gesandten, förderst auch dem Löbl. Reichs-
Städtischen Collegio, aus empfangenen Kaysrl. allergnädigsten
Befehl hiebey geschlossenen per Copiam communiciren zu lassen,
nicht ermangeln sollen, wohin allerhöchst ernannt Sr. Kaysrl. Ma-
jestät allergnädigste Intention wegen des mit denen General-Staa-
ten der vereinigten Niederländischen Provincien vorhabende Com-
mercien- Tractats höchst-sorgfältig collimiren thue; Weil dann
obhöchstgedachten Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gna-
den ausser allen Zweifel setzen, der sämtlichen Herren Chur-Fürsten
und Stände gegenwärtige Rätthe, Bottschafften und Gesandte,
forderist aber, wie gemeldt, Löbl. ersagtes Reichs-Städtisches
Collegium werde nicht unterlassen, hierüber förderlich der Noth-
durfft nach, zu deliberiren, und daraufhin einig gesammtes allerunter-
thänigstes Reichs-Gutachten allergehorsamst zu erstatten; Also
verbleiben Sie auch denenselben samt und sonders zu freundlich-
auch günstig- und gnädiger Willens-Erweisung beharrlich geneigt
und erböthig. Signatum Regenspurg, den 29. Septembris
Anno 1677.



Marquard

Seco

Seopold 2c.

Ehrwürdiger Fürst / lieber Andächtiger /

Uns Unserm an dero Andacht noch am 5. Julii nechsthin abge-
lossenen Schreiben erinnere sich Diefelbe noch guter massen,
zu was Ziel und Ende wir damahls derselben diejenigen
Commerciën-Projecta communiciret haben, welche die General-
Staaten der vereinigten Niederländischen Provinzien mit beyden Cro-
nen Frankreich und Schweden einzugehen, und solche auch beschaffe-
nen Dingen und Umständen nach für des Reichs-Commerciën zu
stipuliren und zu bedingen sich erbothen hätten. Wann dann nun Wir
ferner von Unserer sich zu Nimmwegen befindender Kayserl. Gesand-
schaft erinnert werden, samt ermeldte General-Staaten auch auf
den Fall, da der universal-Frieden etwan so bald nicht erhoben
werden möchte, bereits mit beyden gegentheiligen Cronen dahin
negocirten, wie gleichwohl solcher Commerciën-Tractat inzwi-
schen geschlossen, und mithin die Handelschaft auch währenden Krie-
ges wieder eröffnet werden möchte, und Uns dahero nicht unzeitig
zu Gemütthe gehet, daß wann dergleichen Tractat zwischen ermeld-
ten Theilen also geschlossen, mithin die Commerciën zwischen
ihnen auch durante bello wieder eröffnet, im Reich aber mit eben
diesen gegnerischen Cronen verboten und darnieder liegen bleiben
sollen, wie schädlich es dem gesammten Reich und Unsern Erblän-
dern fallen thäte, daß inzwischen das völlige commercium allein
auf die vereinigte Niederländische Provinzien siele, und hiernächst
auch mit dem Reich desto schwehtrer wieder in den Gang zu brin-
gen seyn würde: So haben Wir zu zeitlicher Vorkommung der-
gleichen höchst importirenden Nachtheils für gut und nothwen-
dig angesehen, deshalb noch ferners Uns mit der gesammten
Reichs-Versammlung alldort zu vernehmen; Und ersuchen dabe-
ro dero Andacht hiemit gnädiglich, daß Sie diese Umstände all-
dort reifflich vorstellen, absonderlich aber dem Reichs-Städti-
schen Collegio die Sache dahin zu überlegen, und ein vollstän-
diges Gutachten darüber zu erstatten, heimgeden wollen, wie
nehmlich auf oberwehnten Fall dem Reichs-Commercio der-
gestalt und mit solchem Bestand möchte prospiciret werden,
daß zwar das Haupt-Commercium ausgenommen der Con-
treband-Güter, nicht weniger im Reich, als in Holland wie-
der eröffnet, gleichwohl aber die Einfuhr derjenigen Waaren

ins Reich, die allein ad luxum dienen, und aber dem Feind den größten Nutzen und Vortheil zuziehen, verboten und mithin das Geld im Lande und jetztgedachter Vortheil dem Feind entzogen bleiben möge; Massen dero Andacht hieran das gemeine Beste zu beobachten und zu befördern von selbst geneigt seyn. Und Wir verbleiben im übrigen Deroselben mit Kayserl. Gnaden und allen Guten wohlgenogen. Geben in Unserer Stadt Wien, den 16. Septembr. Anno 1677.

Leopold II.

**Leopold Wilhelm Graf zu
Königsberg.**

**Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium.
Christoph Bayer.**

